

## „Berücksichtigung von Kinderinteressen in der Landesbauordnung“

Datengrundlage für den Strukturindikator zum Recht auf Recht, Freizeit, Spiel und Erholung sowie kulturelle und künstlerische Aktivitäten

*Letzter Stand: Juni 2025*

### Erhebungsmethode

Eigene Gesetzesrecherche; Befragung der zuständigen Bauministerien

Skalierung
<p><b>Indexwert 1:</b> Gemäß der Allgemeinen Anforderungen der Landesbauordnung sind die Belange der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen.</p>
<p><b>Indexwert 0,5:</b> Gemäß der Allgemeinen Anforderungen der Landesbauordnung sind die besonderen Belange der Familien und der Personen mit Kindern zu berücksichtigen.</p>
<p><b>Indexwert 0:</b> In den Allgemeinen Anforderungen der Landesbauordnungen ist keine notwendige Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen verankert.</p>

Bundesland	Grundlage	Wert
<b>Baden-Württemberg</b>	<p>In der <b>Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)</b> werden die Belange von Familien und Personen mit Kindern unter <b>§ 3 Abs. 2 Allgemeine Anforderungen</b> mit einer „nach Möglichkeit“-Regelung berücksichtigt. Diese Verankerung wurde dennoch mit dem Wert 0 bewertet, da sie die Anforderungen des Kindeswohls nach Artikel 3 Abs. 1 UN-KRK abschwächt, indem sie die Berücksichtigung Kinderinteressen als freiwillige Aufgabe der Einbeziehung der Belange von Personen mit Kindern abschwächt:</p> <p>„(2) <b>In die Planung von Gebäuden sind die Belange von Personen mit kleinen Kindern, behinderten und alten Menschen nach Möglichkeit einzubeziehen.</b>“</p>	0
<b>Bayern</b>	<p>In der <b>Bayerischen Bauordnung (BayBO)</b> ist keine Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen <b>verankert</b>.</p>	0



<b>Berlin</b>	In der <b>Bauordnung für Berlin (BauOBl)</b> ist keine Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen verankert.	0
<b>Brandenburg</b>	In der <b>Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)</b> ist keine Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen verankert.	0
<b>Bremen</b>	In der <b>Bremischen Landesbauordnung</b> ist keine Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen verankert.	0
<b>Hamburg</b>	In der <b>Hamburgischen Bauordnung (HBauO)</b> ist keine Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen verankert.	0
<b>Hessen</b>	In der <b>Hessischen Bauordnung (HBO)</b> ist keine Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen verankert.	0
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	In der <b>Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)</b> ist keine Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen verankert.	0
<b>Niedersachsen</b>	In der <b>Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)</b> werden die Belange von Kindern und Jugendlichen unter <b>§ 3 Allgemeine Anforderungen</b> berücksichtigt:  „(2) Bauliche Anlagen müssen den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechen. <sup>2</sup> <b>Die Belange der Menschen mit Behinderungen, der alten Menschen, der Kinder und Jugendlichen sowie der Personen mit Kleinkindern sind zu berücksichtigen.</b> “	1
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	In der <b>Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)</b> ist keine Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen verankert.	0
<b>Rheinland-Pfalz</b>	In der <b>Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)</b> werden die Belange von Kindern und Jugendlichen unter <b>§ 4 Soziale und ökologische Belange</b> berücksichtigt:	1



	<p><b>„Bei der Anordnung, Errichtung, Instandhaltung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Belange des Umweltschutzes und die Belange und Sicherheitsbedürfnisse von Frauen, Familien und Kindern, von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen insbesondere im Hinblick auf die Barrierefreiheit sowie angemessenen Wohnraum auch für Familien mit mehreren Kindern und für besondere Wohnformen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die Bestimmungen zum barrierefreien Bauen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen sowie sonstiger Vorschriften zugunsten von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.“</b></p>	
<p><b>Saarland</b></p>	<p>In der <b>Landesbauordnung (LBO) Saarland</b> werden die Belange von Familien und Personen mit Kindern unter <b>§ 3 Allgemeine Anforderungen</b> berücksichtigt:</p> <p>„(1) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen,</li> <li>2. keine unzumutbaren Belästigungen verursachen,</li> <li>3. ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände zu benutzen sind,</li> <li>4. die besonderen Belange der Familien und der Personen mit Kindern, der Menschen mit Behinderungen und der alten Menschen berücksichtigen.</li> </ol>	<p>0,5</p>



	(2) Für die Beseitigung von Anlagen und für die Änderung ihrer Nutzung gilt Absatz 1 entsprechend.“	
<b>Sachsen</b>	In der <b>Sächsischen Bauordnung (SächsBO)</b> ist keine Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen verankert.	0
<b>Sachsen-Anhalt</b>	In der <b>Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)</b> ist keine Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen verankert.	0
<b>Schleswig-Holstein</b>	In der <b>Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)</b> werden die Belange von Familien und Personen mit Kindern unter <b>§ 3 Allgemeine Anforderungen</b> berücksichtigt:  „(1) Bei der Planung, Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen und der Gestaltung von Grundstücken ist auf den Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens sowie <b>auf die besonderen Belange von Familien mit Kindern</b> , von alten Menschen sowie Menschen mit Behinderung durch den Grundsatz barrierefreien Bauens <b>Rücksicht zu nehmen.</b> “	0,5
<b>Thüringen</b>	In der <b>Thüringer Bauordnung (ThürBO)</b> ist keine Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen verankert.	0

